

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Jöllenbeck	17.02.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	21.02.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/ J 33 "Solarpark Deponie Beukenhorst" für das Gebiet nördlich der Eickumer Straße, östlich des Lenbaches und Jöllenbecker Mühlenbaches sowie 223. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fläche für Versorgungseinrichtung - Photovoltaik Deponie Beukenhorst" im Parallelverfahren
- Stadtbezirk Jöllenbeck -**

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan (223. Änderung)**

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Gesamträumliche Planung
11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

./.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/ J 33 "Solarpark Deponie Beukenhorst" für das Gebiet nördlich der Eickumer Straße, östlich des Lenbaches und Jöllenbecker Mühlenbaches ist gemäß § 2 (1) BauGB neu aufzustellen.
Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Übersichtsplan M. 1: 1000 (im Original) mit blauer Farbe eingetragene Abgrenzung verbindlich.
2. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern (223. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie Beukenhorst“).
Der räumliche Geltungsbereich der Änderung entspricht dem Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes.
3. Der Aufstellungsbeschluss sowie der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

4. Die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sollen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die der Stadt Bielefeld durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehenden Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich Kosten aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen für die gemäß § 2 (4) BauGB erforderliche Umweltprüfung und die Erstellung des nach § 2a BauGB erforderlichen Umweltberichtes, sofern diese Aufgaben extern vergeben werden.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Vorbemerkungen

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Beukenhorst wurde mit Beschluss vom 13.07.1979 festgestellt. Der Standort der Deponie ist die Tongrube Kleimann, in der vorher Material für die Ziegeleiwirtschaft abgebaut wurde. Die Stadt Bielefeld hat die Deponie Beukenhorst anfangs als Hausmülldeponie betrieben. Die Annahme von Hausmüll war auf das Stadtgebiet begrenzt. Nach Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage 1982 diente die Deponie als Entsorgungsanlage für Reststoffe aus der Müllverbrennung und sonstige nichtbrennbare Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Bielefeld und des Kreises Herford. Das Verfüllvolumen der Deponie betrug 820.000 m³. Der reguläre Betrieb der Deponie Beukenhorst wurde Ende 1985 eingestellt. Bis zum Jahr 1992 folgten noch Restverfüllungen mit Boden und Bauschutt. Die Beendigung des Schüttnbetriebes der Deponie wurde mit Schreiben vom 25.09.1992 dem Regierungspräsidenten Detmold mitgeteilt.

Im April 2007 wurde gemäß § 36 (3) KrW-/AbfG das Planfeststellungsverfahren für die endgültige Stilllegung der Deponie Beukenhorst beantragt. Als Bedingung für die endgültige Stilllegung hat die Bezirksregierung Detmold Nachpflanzungen mit Gehölzen gefordert. Nachpflanzungen auf 0,6 ha Fläche sind dort im Jahr 2008 erfolgt. Auf dem nördlichen Randstreifen der Deponie (Pflanzfläche 1) wurde ein Wald aus Eichen und Buchen angepflanzt und entwickelt. Es handelt sich um ortstypische Baumarten, wie sie auch im Waldstück westlich der Deponie vorgefunden werden. Auf dem südwestlichen Teil der Hauptwiese (Pflanzfläche 2) wurden Sträucher angepflanzt werden. Als Sorten waren Feldahorn, Hainbuche, Winterlinde, Vogelbeere, Heckenrose, Weißdorn, Hasselnuss und Schlehe vorgesehen. Die Schlussabnahme seitens der Bezirksregierung ist im Jahr 2010 erfolgt.

Derzeit wird auf die offizielle Überführung der Deponie in die Nachsorgephase gewartet. Praktisch ist die Deponie bereits in der Nachsorgephase.

Neues Bebauungsplanverfahren und Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung als Beitrag zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung sicherzustellen.

Grundlage beider Bauleitplanverfahren ist ein bei der Stadt Bielefeld angezeigtes Investitionsvorhaben zur Realisierung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage auf der in Rede stehenden Deponie Beukenhorst. Dieses Investitionsvorhaben wird seitens der Stadt Bielefeld an

diesem Standort grundsätzlich befürwortet, da es mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Bielefeld in Übereinstimmung steht.

Nach Konkretisierung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihren Auswirkungen soll der Beschluss über den notwendigen Untersuchungsumfang der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB getroffen werden.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die zentrale Fläche des Plangebietes als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. An diese schließen sich im Südosten, Südwesten und Nordwesten Flächen für Wald an. Im Südwesten schließt sich außerdem ein Streifen für Landwirtschaftliche Fläche an. Dieser Bereich, bei dem es sich um das Tal des Jöllenbecker Mühlenbachs handelt, wird mit dem Hinweis „geeigneter Erholungsraum“ überlagert. Nachrichtlich wurden das Landschaftsschutzgebiet und die Grenzen des Naturparks übernommen.

In Abkehr von diesen Zielsetzungen, die 2006 in den Flächennutzungsplan im Rahmen seiner 140. Änderung „Neuordnung des Straßennetzes im nördlichen Stadtgebiet“ aufgenommen worden waren, wird nunmehr vorgeschlagen, die Fläche der ehemaligen Deponie, soweit sie außerhalb der als „Fläche für Wald“ dargestellten Bereiche gelegen ist, durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus Photovoltaik und damit aus erneuerbaren Energien zu sichern und fortzuentwickeln.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden (223. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie Beukenhorst“). Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Erforderlichkeit der Planaufstellung

Es ist beabsichtigt auf der Gemarkung von Jöllenbeck im Bereich der gemeindlichen Deponie „Beukenhorst“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Darüber hinaus greift die Vergütungsregelung nach § 32 (1) 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nur dann, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der wiederum muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

Standortauswahl - örtliche Gegebenheiten

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst das Flurstück 573 der Gemarkung Jöllenbeck, Flur 10, mit einer Fläche von insgesamt ca. 10,7 ha und befindet sich nördlich der Eickumer Straße (L543) ca. 1400 m östlich der Ortslage Oberlohmannshof und ca. 1300 m nordöstlich der Ortslage Örken im Nordosten des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford.

Die Fläche der ehemaligen Deponie stellt eine so genannte Altlastenfläche (AA 113) dar.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Innerhalb des Plangebietes als auch daran in nordwestliche und südwestliche Richtung anschließend befinden sich Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope:

- Bewaldetes Seitensiek des Jöllenbecker Mühlenbaches nordöstlich von Jöllenbeck (BK-3817-788),
- Mühlenbachtal bei Pödinghausen (BK-3817-250),
- Jöllenbecker Mühlenbachtal zwischen Pödinghauser Straße und Eickumer Straße (BK-3817-820),
- Geschützter Biotop: Nass- und Feuchtgrünland (GB-3817-213),
- Geschützter Biotop: Fließgewässer (GB-3817-214).

Nordwestlich des Plangebietes liegt ein Golfplatz im Stadtgebiet Enger.

Planungsziele

Mit der Ausweisung einer Fläche für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Bielefeld einen **Beitrag zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung** leisten.

Das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln, ist ambitioniert und nur durch regionale Umsetzung erreichbar. In NRW liegt der Anteil der erneuerbaren Energien derzeit (2010) bei ca. 11,3% und beruht fast ausschließlich auf Windenergie und Biomasse.

Im Gegensatz zu diesen beiden Arten der regenerativen Energieerzeugung bieten Solaranlagen noch ein hohes Ausschöpfungspotenzial.

Weitere Ziele der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung sind:

- die **Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung** des Plangelandes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden. Daher sollen die geplanten Solaranlagen nur auf einem Teilbereich errichtet werden.
- die **Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen**. Hierfür soll die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB sowie die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Strom gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr.2 EEG geschaffen.

Mithin wird

- mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

Regelungen im Bebauungsplan

Um das erforderliche Planungsrecht zur Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen, soll nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan eine **Versorgungsfläche** festgesetzt werden.

Diese Festsetzungsmöglichkeit wird durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGBÄndG 2011, in Kraft getreten am 30. Juli 2011) nunmehr um die Ergänzung konkretisiert, dass solche Festsetzungen „einschließlich der Flächen für Anlagen und Errichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ getroffen werden können.

Eine Präzisierung auf die spezifische Art der Versorgungsanlage wird durch das neue Planzeichen gem. PlanzV 90 gewährleistet. Demzufolge wird neben der Flächensignatur die **Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“** in der Planzeichnung eingetragen werden.

Zulässig sollen ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Sinne von Anlagen, welche der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen, sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Transformatorenstationen, Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten etc. sein. Gegebenenfalls kann auch ein Betriebsgebäude erforderlich werden.

Umweltprüfung

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen.

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Untersuchungen werden im weiteren Verfahren die relevanten Stellungnahmen aus der Vorab-Beteiligung (insbesondere die Abstimmung mit dem Umweltamt und dem relevanten Behörden) ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung detailliert dargestellt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist auch im Rahmen von Flächennutzungsplan-Verfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 223. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Ertaufstellung des genannten Bebauungsplanes sowie der weitestgehenden Deckungsgleichheit der Plangebiete wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung keine eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung). Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer eigenständigen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplan-Änderung festgestellt werden könnten.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

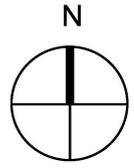
Anhang:

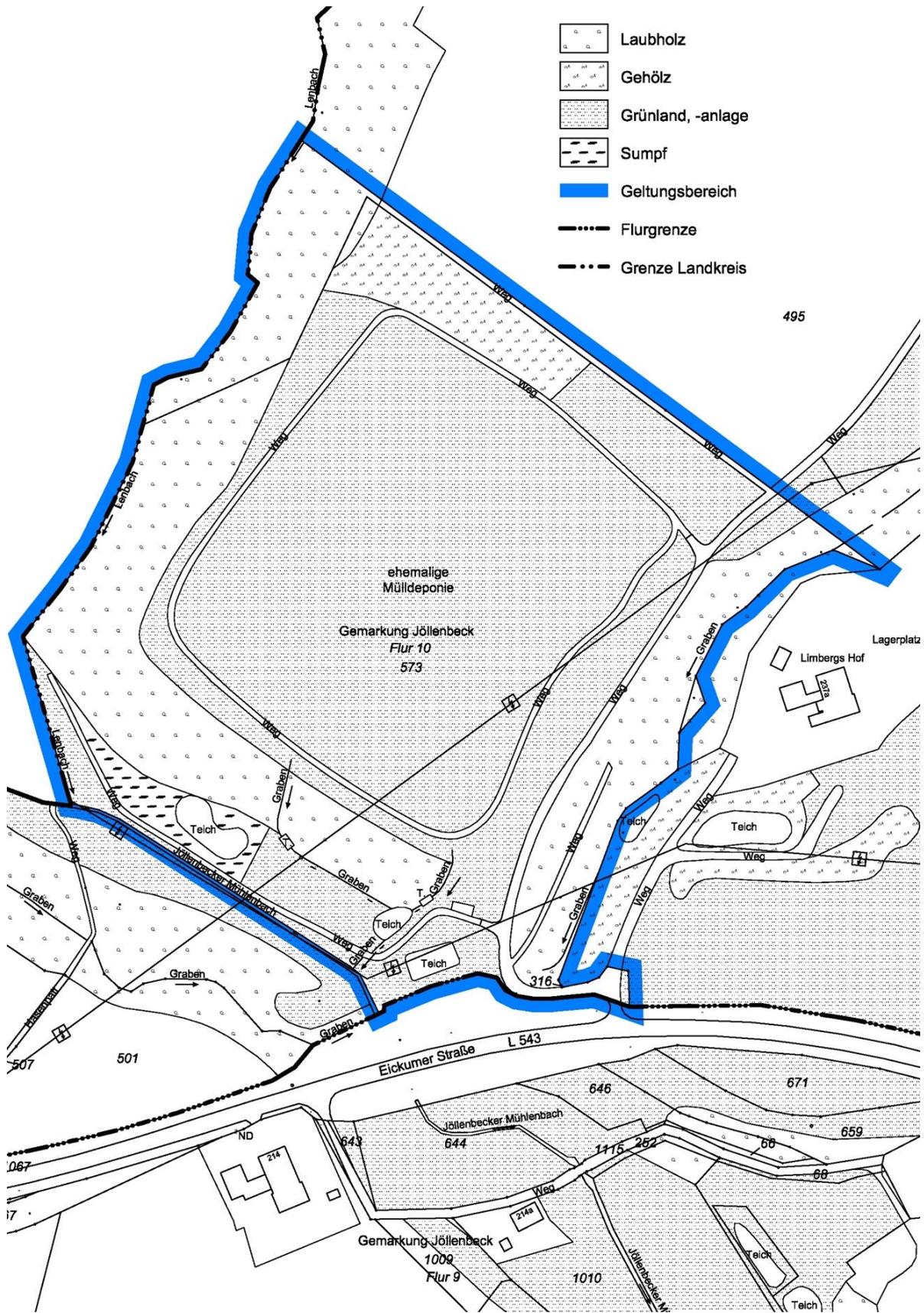
- Lageplan des Geltungsbereiches
- Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches (Blaue-Linien-Plan)
- Luftbild (Frühjahr 2011)
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Legende

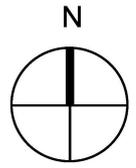
Lageplan des Geltungsbereiches



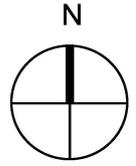
Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches (Blaue-Linien-Plan



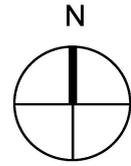




Luftbild (Frühjahr 2011)







ZEICHENERKLÄRUNG

- Landwirtschaftliche Flächen
- Flächen für Wald
- Straßennetz I. und II. Ordnung
- Hinweise**
- Geeignete Erholungsräume
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark

ZEICHENERKLÄRUNG

- Landwirtschaftliche Flächen
- Flächen für Wald
- Straßennetz I. und II. Ordnung
- Hinweise**
- Geeignete Erholungsräume
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark

